



Rechtssammlung

Reglement über Feuerungskontrolle

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 25. September 2024
Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion
vom 6. Februar 2025
in Kraft per 1. September 2025
Stand 1. September 2025

Reglement über die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Kontrollorgane	3
§ 3 Amtliches Kontrollpersonal	3
§ 4 Messungen von Servicefirmen	3
§ 5 Eigenverantwortung und Meldepflicht der Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer	4
§ 6 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	4
§ 7 Vollzug	4
§ 8 Messgeräte	4
§ 9 Kompetenzen	4
§ 10 Gebühren	4
B. Öl- und Gasfeuerungskontrolle	5
§ 11 Durchführung der periodischen Kontrolle	5
§ 12 Vorgehen des zuständigen Kontrollorgans bei Überschreitungen	5
§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	5
§ 14 Sanierung der Anlage	5
C. Holzfeuerungskontrolle	6
§ 15 Einzelraumfeuerung: Durchführung	6
§ 16 Einzelraumfeuerung: Sanierung der Anlage	6
§ 17 Zentralheizung: Durchführung	6
§ 18 Zentralheizung: Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	7
§ 19 Zentralheizung: Sanierung der Anlage	7
D. Schlussbestimmungen	7
§ 20 Rechtsschutz	7
§ 21 Strafbestimmungen	7
§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 23 Inkrafttreten	8

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden² übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Kontrollorgane sind die Stellen, welche die Feuerungskontrolle verantwortlich koordinieren und administrieren.

² Der Gemeinderat bestimmt die Kontrollorgane. Er kann dazu eine Stelle in der Gemeinde oder Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, einsetzen.

³ Dritte, die als Kontrollorgane eingesetzt sind, dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Wartungen oder Vermittlungen) vornehmen.

§ 3 Amtliches Kontrollpersonal

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollpersonal bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Von einem Kontrollorgan aufgebote Kontrollleurinnen und Kontrolleure gelten ebenfalls als amtliches Kontrollpersonal.

§ 4 Messungen von Servicefirmen

Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

¹ SGS 180

² SGS 786.21

§ 5 Eigenverantwortung und Meldepflicht der Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind für den korrekten Betrieb ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

² Sie stellen sicher, dass neu installierte Öl- oder Gasfeuerungsanlagen dem zuständigen Kontrollorgan gemeldet werden.

³ Für Holzfeuerungsanlagen gilt die Meldepflicht gemäss § 10 Abs. 3^{bis} der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden.

§ 6 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane und das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Der Gemeindeverwaltung, den Kontrollorganen und dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

² Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

³ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

⁴ Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

§ 8 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 9 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Die Gemeindeverwaltung erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 10 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

B. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 11 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Das zuständige Kontrollorgan orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch das amtliche Kontrollpersonal ausführen lassen wollen, melden dies dem zuständigen Kontrollorgan.

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an das zuständige Kontrollorgan.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt das zuständige Kontrollorgan die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 12 Vorgehen des zuständigen Kontrollorgans bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnet das zuständige Kontrollorgan eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem zuständigen Kontrollorgan mit.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung mit Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem zuständigen Kontrollorgan mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das amtliche Kontrollpersonal verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

C. Holzfeuerungskontrolle

§ 15 Einzelraumfeuerung: Durchführung

¹ Das zuständige Kontrollorgan orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre;
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeindeverwaltung eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das zuständige Kontrollorgan eine Instandsetzung der Anlage und gegebenenfalls das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs lässt das zuständige Kontrollorgan eine Nachkontrolle durchführen.

§ 16 Einzelraumfeuerung: Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und gegebenenfalls der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt sie eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

§ 17 Zentralheizung: Durchführung

¹ Das zuständige Kontrollorgan orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das zuständige Kontrollorgan vorgegeben.

² Das amtliche Kontrollpersonal oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an das zuständige Kontrollorgan.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, lässt das zuständige Kontrollorgan die Kontrolle oder Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das zuständige Kontrollorgan eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und gegebenenfalls das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate dem zuständigen Kontrollorgan mitzuteilen.

§ 18 Zentralheizung: Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung mit Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagenbesitzers eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem zuständigen Kontrollorgan mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das amtliche Kontrollpersonal verlangen.

§ 19 Zentralheizung: Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane sowie der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 21 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein.

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 19. Juni 2000 aufgehoben.

§ 23 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.